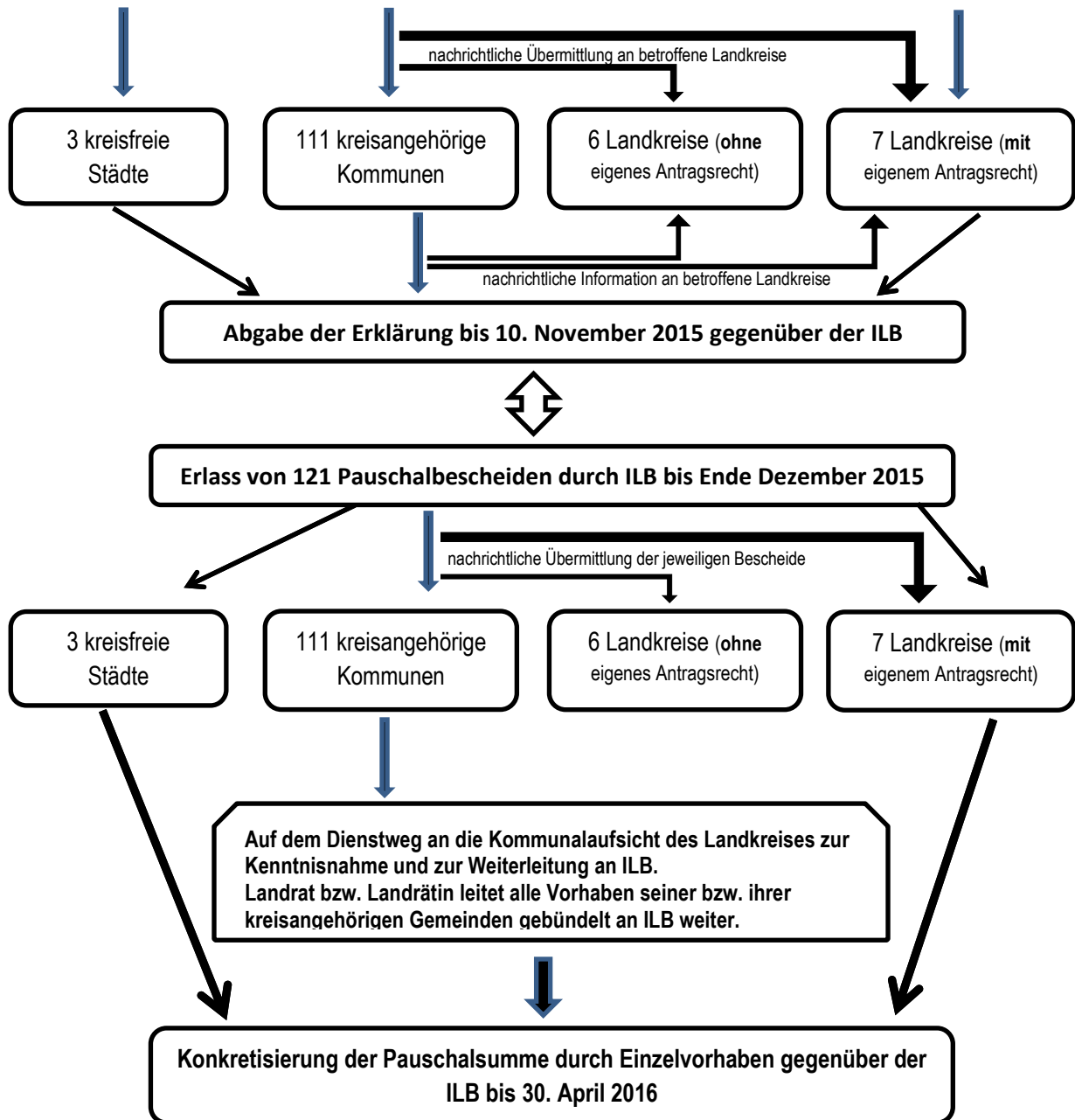


- 1. Erlass der Förderrichtlinie (KInvFG-Richtlinie) durch Finanzministerium** am 7. Oktober 2015 – Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 4. November 2015.
- 2. Versand der KInvFG-Richtlinie durch ILB** (= Bewilligungsbehörde) in **42. KW 2015** an sieben Landkreise, drei kreisfreie Städte und 111 kreis-angehörige Gemeinden (laut Anlage 1 der KInvFG-RL) sowie nachrichtlich an sechs Landkreise (die nicht als finanzschwach qualifiziert wurden aber in deren Kreisgebiet die antragsberechtigten Kommunen liegen) **mit Begleitschreiben des MdF**. Hinweis auf Frist – 10. November 2015 – für Antragstellung an ILB mit der Erklärung (Anlage 2 der FRL der KInvFGRL)



Weitere Verfahrensumsetzung

- Die weitere Abwicklung des Zuwendungsverfahrens (insb. Mittelabrufe) erfolgt zwischen der ILB und den 121 antragsberechtigten Beteiligten direkt. Allerdings sollen alle Datenmeldung der kreisangehörigen Gemeinden an die ILB für Berichte an den Bund immer nachrichtlich an die Landkreise gesendet werden.
- Die ILB führt auch die Verwendungsnachweisprüfung (Stichproben) durch. Der Einsatz örtlicher Prüfstellen ist erwünscht und wäre zusätzlich möglich. Werden hier Prüfungen von den Kommunen bzw. Landkreisen vorgesehen, sollten diese zur Vermeidung von Doppelprüfungen mit der ILB abgestimmt werden.
- Die Berichtspflichten gegenüber dem Bund erfüllt das MdF (Referat 21).